



Stellungnahme zur Meldung einer Vorabkontrolle bezüglich des Verfahrens für die Ernennung der Generaldirektoren / Direktoren / Referatsleiter durch den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Europäischen Parlaments

Brüssel, den 20. Mai 2010 (Vorgang 2010-0270)

1. Verfahren

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (**EDSB**) erhielt mit Schreiben vom 7. April 2010 eine Meldung vom behördlichen Datenschutzbeauftragten (**DSB**) des Europäischen Parlaments (**EP**) zur Vorabkontrolle bezüglich des Verfahrens für die Ernennung der Generaldirektoren / Direktoren / Referatsleiter.

Der Meldung lagen eine Mitteilung des DSB zum Verfahren, die internen Regeln zur Ernennung der Referatsleiter und zu deren Bestätigung im Amt (Beschluss vom 5. Oktober 2005), die Meldung an den DSB gemäß Artikel 25 der Verordnung und der Beschluss des Präsidiums vom 7. Juli 2008 über die internen Regeln zur Bestätigung der Referatsleiter, Direktoren und Generaldirektoren in ihrem Amt in Aufhebung der Regeln vom 5. Oktober 2005 bei.

Der Entwurf der Stellungnahme wurde dem DSB am 10. Mai 2010 zwecks Abgabe von Kommentaren zugeleitet. Diese gingen am 19. Mai 2010 ein.

2. Sachverhalt

Das vorliegende Dossier bezieht sich auf das Verfahren zur Ernennung von Generaldirektoren / Direktoren / Referatsleitern innerhalb des Europäischen Parlaments gemäß den Artikeln 44 und 46 des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften (**Statut**) und gemäß Anhang XIII Artikel 7 Absatz 4. Die Verarbeitungen werden vom Leiter des Referats Personalmanagement – interne Organisation und Planung der Arbeitskräfte überwacht.

Ziel der Datenverarbeitung ist die Bewertung der Leistungen der betreffenden Beamten und Bediensteten auf Zeit, um diese am Ende einer speziell der Ernennung dienenden Probezeit als Generaldirektor / Direktor / Referatsleiter bestätigen zu können. Dazu wird am Ende der Probezeit ein Probezeitbericht erarbeitet, in dem die Ernennung bestätigt wird oder nicht.

Die **Datenverarbeitung** ist nicht automatisiert und kann wie folgt beschrieben werden: Die Leistungsbewertung erfolgt auf der Grundlage genauer Zielstellungen, die von den Beurteilenden¹ und dem in der Probezeit befindlichen Beamten bei dessen Amtsantritt festgelegt werden. Sie bezieht sich auf die Fähigkeiten dieses Beamten im Hinblick auf dessen

¹ Die Evaluatoren des in der Probezeit befindlichen Beamten sind – wie in den Allgemeinen Bestimmungen zum Beurteilungsverfahren festgelegt – sein Erstbeurteilender und sein Endbeurteilender.

Führungsqualität, Management, Kommunikation und Initiative. Die Bewertung erfolgt über die gesamte Probezeit hinweg durch den Erstbeurteilenden. Dieser stellt nach und nach die Informations- und Bewertungselemente unter Bezugnahme auf die für die Probezeit festgelegten Ziele zusammen.

Bei in der Probezeit auftretenden Schwierigkeiten führt der Erstbeurteilende jederzeit unverzüglich mit dem Beamten ein Gespräch und informiert den Endbeurteilenden darüber. Letztgenannter lädt den Beamten schriftlich unter Präzisierung des Gesprächsgegenstands zu einer Unterredung in Anwesenheit des Erstbeurteilenden. Die Anstellungsbehörde und der Generaldirektor Personalwesen erhalten eine Kopie dieser Mitteilung. Im Laufe der Unterredung erarbeiten die Beurteilenden und der in der Probezeit befindliche Beamte ein Aktionsprogramm für die noch verbleibenden Monate. Der Endbeurteilende teilt das Aktionsprogramm der Anstellungsbehörde mit und informiert diese in dem noch verbleibenden Zeitraum regelmäßig über die Situation. Die Anstellungsbehörde kann jederzeit eingreifen und geeignete Anweisungen erteilen. Sie führt, sofern sie dies für erforderlich hält, Gespräche mit den Beurteilenden und dem betreffenden Beamten.

Zur Bewertung erarbeitet der Erstbeurteilende nach Rücksprache mit dem Beamten einen Abschlussbericht, der auf einem eigens dazu vorgesehenen Formular zu erstellen ist. Der Bericht wird vom Endbeurteilenden gegengezeichnet, der dem Bericht seinen Vorschlag an die Anstellungsbehörde bezüglich der Bestätigung oder Nichtbestätigung des Betreffenden in seinem Amt beifügt. Im Fall einer Nichtbestätigung ist ein Gespräch zwischen dem betreffenden Beamten und dem Endbeurteilenden zu führen. Der Vorschlag der Nichtbestätigung ist zu begründen. Der Bericht wird dem Betreffenden spätestens 1 (einen) Monat nach Ende der Probezeit gegen Empfangsbestätigung übermittelt. Der Betreffende muss den unterzeichneten Bericht, gegebenenfalls mit seinen Anmerkungen versehen, innerhalb von 8 (acht) Arbeitstagen nach Empfangsbestätigung an den Endbeurteilenden übergeben. Letztgenannter übermittelt den Bericht an die Anstellungsbehörde. Nach Erhalt des Abschlussberichts kann die Anstellungsbehörde die Probezeit verlängern, sofern die Amtsausübung durch Krankheit oder Unfall, Elternurlaub, Beurlaubung aus familiären Gründen, Ableistung des Militärdienstes, Mutterschaftsurlaub oder Beurlaubung aus persönlichen Gründen behindert war. Nach Ablauf der Verlängerung wird ein neuer Abschlussbericht erstellt und an den Betreffenden übermittelt, der dazu innerhalb von 8 (acht) Arbeitstagen seine Anmerkungen formulieren kann. Der Bericht wird dann an die Anstellungsbehörde übermittelt.

Die endgültige Entscheidung wird von der Anstellungsbehörde getroffen. Die Anstellungsbehörde kann im Rahmen des Entscheidungsverfahrens eine Anhörung des Betreffenden vornehmen.

An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass sich auch nicht zum EP gehörende Personen um hochrangige Posten wie den des Direktors oder Generaldirektors bewerben können. In diesem Fall gelangt zusätzlich zum Überprüfungsverfahren zur Bestätigung / Nichtbestätigung das Rekrutierungsverfahren zur Anwendung².

Datenverarbeitungskategorien: Es wird ein Abschlussberichtsformular erstellt. Im Übrigen kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Beamte oder der Bedienstete auf Zeit einen Lebenslauf übergibt. Das Abschlussberichtsformular enthält: (i) Angaben zum Beamten, und zwar: Name und Vorname(n), Personalnummer, Besoldungsgruppe, Direktion / Kabinett / Fraktion, Referat, Dienstunterbrechungen (Dauer und Gründe); (ii) Name, Vorname(n), Funktion des Erstbeurteilenden, Datum des Gesprächs mit dem Beamten / Bediensteten auf Zeit,

² Zur Vorabkontrolle des EDSB bei Rekrutierungsverfahren siehe Stellungnahme des EDSB vom 13. März 2008 (Dossiers 2004-207 und 2007-323).

Stellungnahme des Erstbeurteilenden: zufriedenstellend / nicht zufriedenstellend und Begründung, falls nicht zufriedenstellend; (iii) Vorschlag des Endbeurteilenden an die Anstellungsbehörde: Personalien des Endbeurteilenden (Name, Vorname, Funktion), eventuell Datum des Gesprächs mit dem Beamten / Bediensteten auf Zeit, Vorschlag des Endbeurteilenden, Verlängerung der Probezeit, Wiederzuweisung zu einer Anstellung außerhalb der mittleren / oberen Führungsebene, Kündigung / Auflösung des Vertrags (für Beamte auf Probe oder Zeitbedienstete auf Probe), Anmerkungen (bei Nichtbestätigung obligatorisch); (iv) Kommentare des Beamten / Bediensteten auf Zeit. Gemäß Artikel 11 des Beschlusses des Präsidiums vom 7. Juli 2008 ist vorgesehen, dass der Generalsekretär ermächtigt ist, das Berichtsformular zur Bestätigung / Nichtbestätigung zu ändern, um technischen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen.

Was die **Aufbewahrungszeiten** anbelangt, so wird die elektronische Version der in der Probezeit erstellten Dokumente unmittelbar nach Einstellung des Abschlussberichts in die Personalakte gelöscht. Die Papierversion wird über einen Zeitraum von 6 (sechs) Monaten aufbewahrt. Legt der Beamte Beschwerde gemäß Titel VII des Statuts ein, dann kann der Aufbewahrungszeitraum der Dokumente verlängert werden, bis eine endgültige Entscheidung getroffen wird. Die Aufbewahrungsfrist für den Abschlussbericht entspricht dem für die Aufbewahrung der Personalakte. Diese beträgt 10 (zehn) Jahre, gerechnet von dem Datum an, zu dem der Beamte oder dessen Rechtsnachfolger Pensionsrechte geltend machen können, oder gerechnet von dem Datum der letzten Pensionszahlung an.

Eine Aufbewahrung zu historischen, statistischen oder wissenschaftlichen Zwecken ist nicht vorgesehen.

Die Betroffenen **werden** von der Verarbeitung ihrer Daten im Rahmen des Überprüfungsverfahrens zur Bestätigung / Nichtbestätigung gemäß Beschluss des Präsidiums vom 7. Juli 2008 (insbesondere Artikel 9 – Datenschutz) und über das Intranet des Parlaments³ **informiert**.

Was die **Rechte der betroffenen Personen** anbelangt, so ist in den Artikeln 8 bis 13 des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 22. Juni 2005 über die Modalitäten der Durchführung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Beschluss des Präsidiums“) vorgesehen, dass diese Personen ein Recht auf Zugang zu den sie betreffenden personenbezogenen Daten haben, diese berichtigen, sperren oder löschen können und das Recht haben, sich ihrer Verarbeitung zu widersetzen. Der Beschluss des Präsidiums und die Modalitäten der Ausübung dieser Rechte können auf der Intranetseite des Parlaments eingesehen werden.

Die im Rahmen der Bewertung verarbeiteten Daten können an folgende Empfänger **verbreitet** werden: (i) an die Beurteilenden, (ii) die Anstellungsbehörde und (iii) die zuständigen Dienststellen des Bereichs Personalmanagement der GD, die Referate Interne Organisation / Wettbewerb sowie das Präsidium des EP. Der Ernennungsbeschluss wird gemäß Artikel 25 Absatz 3 des Statuts bekannt gemacht.

Was die **Sicherheitsmaßnahmen** anbelangt, [...].

³ http://www.epintranet.ep.parl.union.eu/intranet/ep/site/refin/lang/fr/procedure_confirming_heads_of_unit

3. Rechtliche Aspekte

3.1. Vorabkontrolle

Anwendbarkeit der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 („Verordnung“): Das Verfahren zur Ernennung von Generaldirektoren / Direktoren / Referatsleiter innerhalb des EP impliziert eine Verarbeitung personenbezogener Daten („*alle Informationen über eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person*“ – Artikel 2, Punkt a) der Verordnung). Die vorgestellte Datenverarbeitung wird von einem europäischen Organ oder einer europäischen Einrichtung (vormals Organ oder Einrichtung „der Gemeinschaft“) durchgeführt und dient der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des vormals als „Gemeinschaftsrecht“ bezeichneten Rechts fallen (Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung). Die Handhabung des Verfahrens für die Ernennung der Generaldirektoren / Direktoren / Referatsleiter erfolgt zwar manuell, der Inhalt ist jedoch zur Speicherung in einer Datei vorgesehen. Daher ist Artikel 3 Absatz 2 im vorliegenden Fall anwendbar. Damit gelangt die Verordnung (EG) Nr. 45/2001 zur Anwendung.

Rechtfertigung der Vorabkontrolle: Gemäß Artikel 27 Absatz 1 der Verordnung werden alle *„Verarbeitungen, die aufgrund ihres Charakters, ihrer Tragweite oder ihrer Zweckbestimmungen besondere Risiken für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen beinhalten können, [...] vom Europäischen Datenschutzbeauftragten vorab kontrolliert“*. In Artikel 27 Absatz 2 werden einige der Verarbeitungen benannt, die derartige Risiken bergen können. Dort heißt es unter Punkt b): *„Verarbeitungen, die dazu bestimmt sind, die Persönlichkeit der betroffenen Person zu bewerten, einschließlich ihrer Kompetenz, ihrer Leistung oder ihres Verhaltens“*. Das Verfahren zur Ernennung von Generaldirektoren / Direktoren / Referatsleitern umfasst mit Sicherheit einen Teil zur Bewertung der Leistungen der betreffenden Beamten oder Bediensteten auf Zeit und stellt daher offensichtlich einen Verarbeitungsprozess dar, der einer Vorabkontrolle durch den EDSB unterliegt.

Vorabkontrolle im Nachgang durchgeführt: Da die Vorabkontrolle das Ziel verfolgt, Situationen zu untersuchen, die bestimmte Risiken aufweisen können, sollte die Stellungnahme des EDSB vor Beginn der Verarbeitung ergehen. In vorliegender Sache ist es bedauerlich, dass der Beschluss des Präsidiums vom 7. Juli 2008 vor der Stellungnahme des EDSB erging. In jedem Fall sind aber die Empfehlungen des EDSB umzusetzen.

Fristen: Die Meldung des DSB ging am 7. April 2010 ein. Gemäß Artikel 27 Absatz 4 der Verordnung hat der EDSB seine Stellungnahme innerhalb von zwei Monaten nach Empfang der Meldung abzugeben. Das Verfahren wurde über einen Gesamtzeitraum von 9 (neun) Tagen ausgesetzt. Folglich muss die vorliegende Stellungnahme spätestens zum 16. Juni 2010 ergehen.

3.2. Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

In Artikel 5 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 werden die Kriterien benannt, die einzuhalten sind, um die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten. In Artikel 5 Punkt a) heißt es dazu: *„Die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer aufgrund dieser Verträge erlassener Rechtsakte im öffentlichen Interesse oder in legitimer Ausübung öffentlicher Gewalt ausgeführt wird, die dem Organ oder der Einrichtung der Gemeinschaft oder einem Dritten, dem die Daten übermittelt werden, übertragen wurde.“* Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft zur Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse *„schließt die Verarbeitung personenbezogener Daten ein, die für die Verwaltung und das Funktionieren dieser Organe und Einrichtungen erforderlich ist.“* (Erwägungsgrund 27).

Die Bewertung der anfänglichen Leistungen von Beamten und Bediensteten auf Zeit ist Teil der legitimen Ausübung der dem Parlament übertragenen öffentlichen Gewalt. Die Rechtsgrundlage gemäß den Artikeln 44 und 46 des Statuts sowie gemäß Anhang XIII Artikel 7 Absatz 4 bestätigt die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung.

Gemäß Artikel 5 Punkt a) der Verordnung muss die Verarbeitung „für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich“ sein. Es ist daher relevant zu prüfen, ob die im Rahmen des Verfahrens zur Ernennung von Generaldirektoren / Direktoren / Referatsleitern innerhalb des Europäischen Parlaments vorgenommene Verarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe – im vorliegenden Fall zur Bewertung am Ende der Probezeit – „erforderlich“ ist.

Wie bereits ausgeführt ist das Parlament durch das Statut und die abgeleitete Gesetzgebung dazu ermächtigt, Verfahren zur Bewertung von Beamten und Bediensteten auf Zeit zur Anwendung zu bringen, um deren Ernennung zum Generaldirektor / Direktor / Referatsleiter zu bestätigen oder nicht. Zur praktischen Umsetzung dieser Bestimmung ist es erforderlich, personenbezogene Daten zu den Bewerbern zu sammeln und danach zu verarbeiten. Der EDSB stellt also fest, dass die im Rahmen des Verfahrens zur Ernennung von Generaldirektoren / Direktoren / Referatsleitern vorgenommene Verarbeitung zur Absicherung der Bewertung der Bewerber erforderlich ist.

3.3. Verarbeitung im Hinblick auf besondere Datenkategorien

In Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung wird dazu folgende Aussage getroffen: „Die Verarbeitung personenbezogener Daten, aus denen die rassische oder ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder philosophische Überzeugungen oder die Gewerkschaftszugehörigkeit hervorgehen, sowie die Verarbeitung von Daten über Gesundheit oder Sexualleben sind untersagt.“ Dieses Verbot wird aufgehoben, sofern die in den Absätzen 2 und 3 aufgeführten Gründe dies rechtfertigen. Diese Gründe schließen insbesondere die Einwilligung der betreffenden Person ein (Absatz 2 Punkt a)).

In der Meldung findet sich keine Präzisierung dahingehend, ob im Rahmen der einer Vorabkontrolle unterliegenden Maßnahmen Daten verarbeitet werden, die unter die in Artikel 10 Absatz 1 ausgewiesenen Kategorien fallen. Ausgehend von dem Gesamtziel, das das EP verfolgt, wenn es eine Datenverarbeitung vornimmt, um Beamte und Bedienstete auf Zeit zu bewerten, um diese dann als Generaldirektor / Direktor / Referatsleiter zu bestätigen, leitet der EDSB ab, dass keine Absicht besteht, in diesem Rahmen besondere Datenkategorien zu sammeln. Im Berichtsformular am Ende der Probezeit ist jedoch vorgesehen, dass die betreffenden Personen bei Unterbrechung ihres Dienstes Dauer und Gründe dieser Unterbrechung anzugeben haben. Diese Gründe können medizinischer Natur sein und sind daher als gesundheitsbezogene Daten einzustufen. Zudem ist im Hinblick auf den Vorschlag des Endbeurteilenden an die Anstellungsbehörde vorgesehen, dass der Endbeurteilende für den Fall einer Verlängerung der Probezeit die Gründe dieser Verlängerung anzugeben hat, insbesondere wenn es sich um Beurlaubungen aufgrund von Krankheit oder Unfall handelt. Die Verarbeitung dieser Daten kann mit Artikel 10 Absatz 2 Punkt b) begründet werden, wonach das Verbot keine Anwendung findet, wenn „die Verarbeitung erforderlich ist, um den Pflichten und spezifischen Rechten des für die Verarbeitung Verantwortlichen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts Rechnung zu tragen, sofern sie aufgrund der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften oder anderer auf der Grundlage dieser Verträge erlassener Rechtsakte zulässig ist“.

Darüber hinaus ist nicht ausgeschlossen, dass die Bewerber in diesem Kontext Informationen über eine Behinderung oder sonstige Arten besonderer Datenkategorien geben. Gegebenenfalls

ist davon auszugehen, dass diese Bewerber ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung erteilt haben, womit wiederum Artikel 10 Absatz 2 Punkt a) eingehalten wird.

3.4. Datenqualität

Zweckentsprechung, Erheblichkeit und Verhältnismäßigkeit: In Artikel 4 Absatz 1 Punkt c) der Verordnung heißt es dazu: *„Personenbezogene Daten dürfen nur den Zwecken entsprechen, für die sie erhoben und/oder weiterverarbeitet werden, dafür erheblich sein und nicht darüber hinausgehen.“* Die im Berichtsformular am Ende der Probezeit gesammelten Informationen scheinen diesen Forderungen zu genügen. Die verarbeiteten Daten sind administrativer Art und zur Bewertung der Leistungen von Beamten und Bediensteten auf Zeit erforderlich, um diese als Generaldirektor / Direktor / Referatsleiter bestätigen zu können oder nicht.

Was die Berichtsrubrik „Unterbrechung des Dienstes (Dauer und Gründe)“ anbelangt, deren Feld frei ist, empfiehlt der EDSB, eine generische Antwort vom Typ „Beurlaubung wegen Krankheit“ oder „Beurlaubung wegen Unfall“ vorzusehen, wobei mehrere Möglichkeiten angeboten werden sollten, unter denen der Beamte oder der Bedienstete auf Zeit dann wählen kann.

Zudem ist gemäß Artikel 11 des Beschlusses des Präsidiums vom 7. Juli 2008 vorgesehen, dass der Generalsekretär ermächtigt ist, das Berichtsformular zur Bestätigung / Nichtbestätigung zu ändern, um technischen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen. Der EDSB erinnert diesbezüglich daran, dass jede Formularänderung unter Berücksichtigung der Vorschriften gemäß Artikel 4 Absatz 1 Punkt c) vorzunehmen ist.

Sachliche Richtigkeit: In Artikel 4 Absatz 1 Punkt d) wird gefordert, dass die personenbezogenen Daten *„sachlich richtig und, wenn nötig, auf den neuesten Stand gebracht sein“* müssen. In der Verordnung heißt es dann weiter: *„Es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit im Hinblick auf die Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, unrichtige oder unvollständige Daten gelöscht oder berichtigt werden.“* Wie bereits ausgeführt wird der Großteil der verarbeiteten Daten von anderen Personen als dem Betroffenen (außer dessen Kommentaren) beigebracht. Vor diesem Hintergrund ist es von Bedeutung, dass die jeweiligen Personen zur Prüfung der sachlichen Richtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Daten, die im Weiteren verarbeitet werden, von ihrem Recht auf Auskunft und Berichtigung Gebrauch machen können (siehe hierzu Abschnitt 3.7 im Detail).

Loyalität und Rechtmäßigkeit: Gemäß Artikel 4 Absatz 1 Punkt a) müssen die Daten auch *„nach Treu und Glauben und auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden“*. Die Frage der Rechtmäßigkeit wurde bereits behandelt (Abschnitt 3.2), zur Frage der Loyalität wird im Abschnitt über die Information der betreffenden Personen Stellung bezogen (Abschnitt 3.7).

3.5. Datenspeicherung

Artikel 4 Absatz 1 Punkt e) der Verordnung besagt, dass personenbezogene Daten *„so lange, wie es für die Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form gespeichert werden [müssen], die die Identifizierung der betroffenen Person ermöglicht“*.

Der EDSB stimmt den für die Aufbewahrung der Daten festgelegten Zeiträumen zu. Diese sind mit den in ähnlichen Situationen gegebenen Empfehlungen konform.

3.6. Datenübermittlung

Gemäß Artikel 7 der Verordnung dürfen personenbezogene Daten nur dann innerhalb der Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft oder an andere Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft übermittelt werden, „wenn die Daten für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben erforderlich sind, die in den Zuständigkeitsbereich des Empfängers fallen“ (Absatz 1). Der Empfänger darf die personenbezogenen Daten „nur für die Zwecke verarbeiten, für die sie übermittelt wurden“ (Absatz 3).

Der EDSB schätzt ein, dass die internen Datenübermittlungen zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben, die sich aus dem Mandat des Empfängers ergeben, erforderlich sind. Folglich wird Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung eingehalten.

Zur Gewährleistung der vollumfänglichen Konformität mit Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung empfiehlt der EDSB, alle internen Empfänger des EP nochmals auf ihre Pflicht hinzuweisen, die erhaltenen Daten nur zu den Zwecken zu verwenden, zu denen sie übermittelt wurden. Dies ist nicht für jede einzelne Bewertung erforderlich. Ausreichend ist beispielsweise ein Informationsschreiben, gerichtet an die Beurteilenden und die übrigen zuständigen Empfänger, in dem dieser Personenkreis auf die Pflichten im Hinblick auf die für die Bewertung erhaltenen Daten hingewiesen wird.

3.7. Recht auf Auskunft und Berichtigung

Gemäß Artikel 9 des Beschlusses des Präsidiums vom 7. Juli 2008 kann der Beamte oder Bedienstete auf Zeit von seinem Recht auf Auskunft und Berichtigung Gebrauch machen, indem er sich unter Einhaltung der internen Regeln an den Generaldirektor Personalwesen wendet. Darüber hinaus erhält jeder Beamte oder Bedienstete auf Zeit wie oben erwähnt eine Kopie des Berichts, wodurch ein interaktiver Zugang zu den im Bericht enthaltenen Informationen geschaffen wird.

Was das Recht auf Berichtigung anbelangt, so werden die Beamten oder Bediensteten auf Zeit aufgefordert, ihre Anmerkungen direkt im Bericht zu formulieren, so dass diese deutlich sichtbar sind. Der EDSB begrüßt die Tatsache, dass die betreffenden Personen ermächtigt sind, Anmerkungen zu den von den Beurteilenden und der Anstellungsbehörde abgegebenen Bewertungen (die von Natur aus subjektiv sind) zu formulieren. Zur Gewährleistung der vollumfänglichen Konformität mit Artikel 14 der Verordnung schlägt der EDSB vor, dass für die betreffenden Personen auch eine Änderung aller im Bericht enthaltenen administrativen oder rein faktischen Daten möglich sein muss, die ungenau oder unvollständig sind. Diesbezüglich wäre es wünschenswert, im Bericht einen ausdrücklichen Verweis auf das Recht vorzunehmen, personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Modalitäten gemäß Artikel 10 des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 22. Juni 2005 zu berichtigen.

3.8. Information der betreffenden Person

Gemäß den Artikeln 11 und 12 der Verordnung sind diejenigen, die personenbezogene Daten sammeln, verpflichtet, die jeweiligen Personen darüber zu informieren, dass sie betreffende Daten gesammelt und verarbeitet werden.

Die betreffenden Personen haben zudem das Recht, unter anderem über die Ziele der Verarbeitung, den Namen der Datenempfänger und Sonderrechte informiert zu werden, die ihnen als Betroffene zuerkannt werden.

Wie bereits erwähnt erhalten die betreffenden Personen folgende Dokumente:

- Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 2008, verfügbar im Intranet
- Beschluss des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 22. Juni 2005 zu den Durchführungsmodalitäten der Verordnung (EG) Nr. 45/2001, verfügbar im Intranet
- Information zum Verfahren der Bestätigung von Generaldirektoren / Direktoren / Referatsleitern, verfügbar im Intranet

Auf diesem Weg werden die betreffenden Personen über den für die Verarbeitung Verantwortlichen informiert. An diesen können sie sich dann wenden, um ihr Recht auf Auskunft und Berichtigung geltend zu machen und Informationen zu den Zielen der Verarbeitung, den Empfängern oder Empfängerkategorien der Daten, zum Bestehen eines Rechts auf Auskunft und Berichtigung, zur rechtlichen Grundlage der Verarbeitung, zur Aufbewahrungsfrist und zur Möglichkeit der Beschwerde beim EDSB zu erhalten. Der EDSB ist mit dem Inhalt der an die betreffenden Personen übermittelten Informationen zufrieden, wenngleich er darauf verweist, dass es wünschenswert wäre, im Bericht einen ausdrücklichen Verweis auf das Recht vorzunehmen, personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Modalitäten gemäß Artikel 10 des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 22. Juni 2005 zu berichtigen (siehe vorstehenden Abschnitt 3.7).

Darüber hinaus können sich – wie im Sachverhalt bereits ausgeführt – auch nicht zum Europäischen Parlament gehörende Personen um hochrangige Posten wie den des Direktors oder Generaldirektors bewerben. In diesem Fall haben diese Personen keinen Zugang zu den im Intranet des Europäischen Parlaments verfügbaren Informationen. Daher ist abzusichern, dass ihnen die Informationen auf anderem Weg zugeleitet werden. Der EDSB empfiehlt, dass das Parlament Maßnahmen ergreift, mit denen eine adäquate Information externer Personen gewährleistet werden kann, die in das untersuchte Bestätigungsverfahren einbezogen sind.

3.9. Sicherheitsmaßnahmen

Gemäß Artikel 22 der Verordnung *„hat der für die Verarbeitung Verantwortliche technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen, die geeignet sind, ein Schutzniveau zu gewährleisten, das den von der Verarbeitung ausgehenden Risiken und der Art der zu schützenden personenbezogenen Daten angemessen ist“*. *„Solche Maßnahmen sind insbesondere zu treffen, um einer unbefugten Weitergabe, einem unbefugten Zugriff sowie einer zufälligen oder unrechtmäßigen Vernichtung, einem zufälligen Verlust oder einer Veränderung sowie jeder anderen Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten vorzubeugen.“*

[...]

Der EDSB hat keinerlei Grund zu der Annahme, dass diese und die zusätzlich ergriffenen Maßnahmen gemäß Artikel 22 der Verordnung nicht geeignet wären.

4. Schlussbemerkung

Die dargelegte Verarbeitung lässt keine Verletzung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 erkennen, sofern den obigen Anmerkungen Rechnung getragen wird. Dies sind zusammengefasst folgende Anmerkungen:

- Die Berichtsrubrik „Unterbrechung des Dienstes (Dauer und Gründe)“ soll eine generische Antwort beinhalten.

- Im Hinblick auf eine Änderung des Berichtsformulars zur Bestätigung / Nichtbestätigung gemäß Artikel 11 des Beschlusses des Präsidiums vom 7. Juli 2008 wird daran erinnert, dass jedwede Formularänderung unter Berücksichtigung der Vorschriften gemäß Artikel 4 Absatz 1 Punkt c) der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vorzunehmen ist.
- Das EP hat alle internen Empfänger des EP nochmals auf ihre Pflicht hinzuweisen, die erhaltenen Daten nur zu den Zwecken zu verwenden, zu denen sie übermittelt wurden.
- Das EP hat im Bericht zur Bestätigung / Nichtbestätigung einen ausdrücklichen Verweis auf das Recht vorzunehmen, personenbezogene Daten in Übereinstimmung mit den Modalitäten gemäß Artikel 10 des Beschlusses des Präsidiums des Europäischen Parlaments vom 22. Juni 2005 zu berichtigen.
- Das EP hat Maßnahmen zu ergreifen, mit denen eine adäquate Information externer Personen gewährleistet werden kann, die in das Bestätigungsverfahren einbezogen sind.

Erstellt in Brüssel, den 20. Mai 2010

(Signiert)

Giovanni BUTTARELLI
Stellvertretender Europäischer Datenschutzbeauftragter